

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00157 vom 21. Juni 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00157

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00157 du 21 juin 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00157 del 21 giugno 2017

Regeste

Niederlassungsbewilligung (Wiedererwägungsgesuch) | Wiedererwägung. Über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist bereits rechtskräftig entschieden worden (VB.2014.00533). Dabei spielt es keine Rolle, dass sie damals formell lediglich um Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung ersucht hat (E. 1.1). Die ausländische Person ist gehalten, alle infrage kommenden Anspruchsgrundlagen im selben Verfahren geltend zu machen. Es grenzt an Rechtsmissbrauch, wenn sie nacheinander für jede Anspruchsgrundlage ein separates Verfahren einleitet, um den Wegweisungsvollzug zu verzögern (E. 1.3). Das Migrationsamt hat das neue Bewilligungsgesuch der Beschwerdeführerin folglich zutreffend unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung geprüft und ist darauf mangels veränderter Umstände zu Recht nicht eingetreten (E. 1.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Nachdem der rechtskräftig weggewiesenen Beschwerdeführerin der Aufenthalt während des Beschwerdeverfahrens nicht gestattet worden ist und sie die Schweiz gemäss Präsidialverfügung vom 7. März 2017 unverzüglich hätte verlassen müssen, muss ihr keine Ausreisefrist angesetzt werden, selbst wenn sie ihrer Ausreiseverpflichtung nach wie vor nicht nachgekommen sein sollte und sie sich weiter illegal im Land aufhält.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist bereits am 7. März 2017 abgewiesen worden. Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin zwei Zwischenverfügungen erwirkt hat und dort jeweils mit ihren Anträgen gescheitert ist.

E. 4

Das vorliegende Urteil kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.